

Satzung des TSV NRW

(Stand 02.04.2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der am 18.04.1959 gegründete Landesverband führt den Namen „Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen“ e.V. (nachfolgend TSV NRW genannt).

²Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der VR-Nr. 2503 am 23.07.1984 eingetragen.

³Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

¹Der Zweck des TSV NRW ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports, der Jugendhilfe und des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

²Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Förderung des Tauchsports als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport,
2. die Unterstützung der dem TSV NRW angeschlossenen Mitglieder,
3. Förderung der Jugendpflege, insbesondere Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen sowie die Durchführung von tauchsportlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche, um diese für den Natur- und Umweltschutz zu sensibilisieren,
4. Talentsichtung und -förderung insbesondere im Jugendbereich,
5. Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes, insbesondere Durchführung von Lehrgängen, Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten sowie von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen,
6. Vermittlung des Tauchsports – unter Beachtung der neuesten tauchsportlichen Erkenntnisse und Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) – in Theorie und Praxis,
7. den umfassenden Schutz der Tier- und Pflanzenarten, die aktive Unterstützung der Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes und den Erhalt der Biodiversität,
8. Öffentlichkeits- und sportpolitische Arbeit,
9. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Ausbildern gemäß den Ausbildungsrichtlinien des VDST,
10. die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem VDST; näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des VDST.

³Der TSV NRW betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der TSV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Alle Mittel des TSV NRW dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

⁴Der TSV NRW ist parteipolitisch und religiös neutral.

⁵Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des TSV NRW. ⁶Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

⁷Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TSV NRW keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des TSV NRW.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der TSV NRW besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern.

(2) ¹Ordentliche Mitglieder können nur tauchsportliche Organisationen sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, deren Satzung den Zielen des TSV NRW entspricht und deren Ausbildung nach den Richtlinien des VDST erfolgt.

²Ordentliche Mitglieder können sämtliche Angebote des TSV NRW im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

³Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB) und
- die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB.

(3) ¹Außerordentliche Mitglieder brauchen diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen. ²Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des TSV NRW durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. ³Sie dürfen die Angebote des TSV NRW nur eingeschränkt nutzen und werden nicht durch den TSV NRW gefördert.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den TSV NRW unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- gültige Satzung,
- Mitgliederstärkemeldung,
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- aktueller Vereinsregisterauszug.

³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. ⁴Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. ⁵Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ⁶Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(2) ¹Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den TSV NRW beantragt. ²§ 5 Abs. 1 S. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des TSV NRW.
1. Der Austritt ist in Textform mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem TSV NRW zu erklären.
 2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des TSV NRW kann z. B. erfolgen:
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des TSV NRW,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TSV NRW oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den TSV NRW oder das Ansehen des TSV NRW schädigt oder zu schädigen versucht.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, unsportliches oder rechtswidriges Verhalten ihrer Vereinsmitglieder, das geeignet ist, das Ansehen des deutschen Tauchsports im Inland oder im Ausland erheblich zu beeinträchtigen, angemessen zu ahnden.

³Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. ⁴Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. ⁵Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. ⁶Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. ⁷Über den Widerspruch entscheidet das Ehrengericht. ⁸Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

⁹Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. ¹⁰Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.

¹¹Verbandseigene Gegenstände sind dem TSV NRW zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. ¹²Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

¹³Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

(1) ¹Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. ²Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des TSV NRW erhoben werden.

(2) Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Umlagen können maximal bis zu 1/4 des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.

(4) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.

(5) ¹Maßgebend zur Beitragsberechnung ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorher gehende Jahr. ²Bei Neuaufnahmen gilt der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Aufnahme.

(6) Der TSV NRW ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren zu erheben und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

(7) Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, wird ein Entgelt für Rechnungsstellung gefordert.

(8) ¹Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV NRW eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. ²Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(9) Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

(10) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(11) Näheres regelt die Finanzordnung.

(12) ¹Der TSV NRW e.V. ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). ²Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe).

³Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter.

⁴Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musikknutzung. ⁵Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom TSV NRW e.V. gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. ⁶Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in den Mitgliedsvereinen des TSV NRW e.V. gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. ⁷Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. ⁸Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. ⁹Die Mitglieder des TSV NRW e.V. sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. ¹⁰Der TSV NRW e.V. tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 8 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des VDST

(1) ¹Der TSV NRW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und Diskriminierungen jedweder Ausprägung sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen; Diskriminierung und Gewalt werden nicht toleriert. ²Der TSV NRW beachtet seine „Grundsätze der guten Verbandsführung“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. ²Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom TSV NRW auf den VDST übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

³Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des VDST unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

⁴Die Mitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des VDST anzuerkennen und umzusetzen.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10 Organe

Organe des TSV NRW sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und den Interessenvertretern der Mitglieder. ²Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Interessenvertreter mit Stimmrecht, es hat je eine Stimme pro angefangenen 10 Vereinsmitgliedern. ³Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorher gehende Jahr.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr - möglichst im ersten Quartal - einzuberufen. ²Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. ³Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. ⁴Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(3) ¹Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mit der Tagesordnung mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. ²Eine um die eingegangenen Anträge ergänzte Tagesordnung wird 14 Tage vor der Versammlung versendet.

(4) ¹Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern, der Jugendversammlung sowie den Vorstandsmitgliedern in Textform gestellt werden. ²Die Anträge sind zu begründen und müssen dem TSV NRW spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. ³Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(5) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. ²Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform und unter Angabe der Gründe beantragt wird. ³Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. ⁴In der Einladung müssen die Gründe in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(6) ¹Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

²Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. ³Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

⁴Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. ⁵Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

⁶Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

⁷Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Tauchsportverbandes NRW zuzurechnen. ⁸Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des TSV NRW,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(8) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

(9) ¹Änderungen der Satzung oder des Zwecks des TSV NRW können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

(10) ¹Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe.

²Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

(11) ¹Der Interessenvertreter übt das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für das Mitglied aus. ²Ein Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung an ein anderes Mitglied übertragen. ³Die Ermächtigung muss gegenüber dem TSV NRW spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich erklärt werden. ⁴Ein Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des TSV NRW vertreten.

(12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem 1. Vorsitzenden der TSV NRW Jugend,
- den Leitern der Fachbereiche, deren Zahl und Benennung die Mitgliederversammlung bestimmt,
- den Ehrenpräsidenten,
- den Ehrenvorstandsmitgliedern.

²Ehrenpräsidenten und Ehrenvorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) ¹Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. ²Je zwei von ihnen vertreten den TSV NRW gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

²Eine Ausnahme bildet der 1. Vorsitzende der TSV NRW Jugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(5) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. ²Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

(6) ¹Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TSV NRW im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, soweit diese Geschäfte nicht der Mitgliederversammlung oder der Zuständigkeit des Vorstandes vorbehalten oder durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des TSV NRW übertragen sind.

(7) ¹Der Vorstand kann bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vertreter bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen. ²Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

(8) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(9) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. ²Bei Bedarf können Ämter im TSV NRW im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ³Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit für den TSV NRW entscheidet der Vorstand. ⁴Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV NRW, die im Auftrag des TSV NRW handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TSV NRW entstanden sind. ⁵Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ⁶Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Jugend

¹Die Bildung von Jugendgruppen bei den Mitgliedern und im TSV NRW sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des TSV NRW dar.

²Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des TSV NRW.

³Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

⁴Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TSV NRW. ⁵Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

⁶Organe der Jugend des TSV NRW sind

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.

⁷Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des TSV NRW beschlossen wird.

⁸Die Jugendordnung sowie Änderungen bzw. Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung

des Vorstandes des TSV NRW. ⁹Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. ¹⁰Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. ¹¹Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. ²Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des TSV NRW.

³Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 15 Auflösung des TSV NRW

¹Die Auflösung des TSV NRW kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

²Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

³Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

⁴Bei Auflösung des TSV NRW oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des TSV NRW an den VDST, Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tauchsports in NRW zu verwenden hat.

⁵Im Falle einer Fusion des TSV NRW mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung des TSV NRW an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

⁶Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des TSV NRW am 02.04.2022 beschlossen.